

Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 22. Jänner 2016

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0720-IM/a/2015

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 7111/J betreffend "berufsorientierte Praxis der URBI-Fakultät (Karl-Franzens-Universität Graz)", welche die Abgeordneten Mag. Günther Kumpitsch, Kolleginnen und Kollegen am 24. November 2015 an mich richteten, stelle ich fest:

**Antwort zu den Punkten 1 bis 6 und 9 bis 11 der Anfrage:**

Diese Fragen betreffen ausschließlich Bereiche, die in der Autonomie der Universitäten liegen und daher keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft darstellen. Unbeschadet dessen wurde die Universität Graz um eine Stellungnahme ersucht, die als Anlage beigegeben ist.

**Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:**

Für die Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Familienbeihilfe sind gemäß § 2 Abs. 1 lit. b Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) ab dem zweiten Studienjahr 16 ECTS bzw. alle STEOP-Prüfungen, wenn diese mindestens 14 ECTS umfassen, nachzuweisen.

Die Zuständigkeit für die Vollziehung des FLAG liegt beim Bundesministerium für Familien und Jugend.

**Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:**

Es ist zwischen dem günstigen Studienerfolg gemäß §§ 20ff Studienförderungsgesetz (StudFG) und dem Mindeststudienerfolg gemäß § 48 Abs. 2 StudFG zu unterscheiden. Der günstige Studienerfolg ist Voraussetzung für den Weiterbezug der Studienbeihilfe, der Mindeststudienerfolg ist Voraussetzung, um eine im ersten Ausbildungsjahr bezogene Studienbeihilfe nicht zurückzahlen zu müssen.

Die Anforderungen für den günstigen Studienerfolg sind für alle Studienfördermaßnahmen, die auf den günstigen Studienerfolg abstellen, grundsätzlich dieselben, etwa für Studienbeihilfe, Selbsterhalter-Stipendium oder Mobilitätsstipendium. Abweichendes gilt nur für die Beihilfe zum Auslandsstudium. Sie divergieren jedoch je nach Art des Studiums und der Bildungseinrichtung.

**Günstiger Studienerfolg**

Für Universitäten, Fachhochschulen und Theologische Lehranstalten gilt gemäß § 20 StudFG:

nach den ersten beiden Semestern	30 ECTS
nach dem sechsten Semester jeder Studienrichtung, die nicht in Studienabschnitte gegliedert ist* oder deren vorge-sehene Studienzeit im ersten Studienabschnitt mindestens sechs Semester umfasst	90 ECTS
nach dem zweiten Semester eines Masterstudiums	20 ECTS
nach dem zweiten Semester eines Doktoratsstudiums	12 ECTS

\* bei Studien, die in Studienabschnitte gegliedert sind, ist nach jedem Studienabschnitt die Ablegung der Diplomprüfung oder des Rigorosums nachzuweisen.

Für Pädagogische Hochschulen gilt gemäß § 23 StudFG:

ab dem zweiten Studienjahr jährlich	30 ECTS
-------------------------------------	---------

Für Privatuniversitäten - mit Ausnahme der Webster University - gilt laut Privatuniversitäten-Studienförderungsverordnung:

ab dem zweiten Studienjahr jährlich	30 ECTS
-------------------------------------	---------

Für Konservatorien und Medizinisch-Technische Akademien wird der Studienerfolg nach dem StudFG nicht in ECTS gemessen.

**Mindeststudienerfolg**

nach den ersten beiden insgesamt inskribierten Semestern (nach dem ersten Ausbildungsjahr)	15 ECTS
nach den ersten beiden Semestern eines Masterstudiums	10 ECTS
nach den ersten beiden Semestern eines Doktoratsstudiums	6 ECTS
bei Abbruch des Studiums nach dem insgesamt ersten Semester	7 ECTS

Dr. Reinhold Mitterlehner

**Anlage**

	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit	2016-01-22T09:51:35+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a> . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf <a href="https://www.bmwf.gv.at/amtssignatur">https://www.bmwf.gv.at/amtssignatur</a> oder <a href="http://www.help.gv.at/">http://www.help.gv.at/</a> veröffentlicht.
Signaturwert	0KPIUR4ZGm9GuO6Rb30eNgR3viRWCuHid1fdef/ipdK/YzEQy2GXlusquvMKzMs+f7P+/og1XdlrWob+KLFwU2qpva3iHEABRp0ViDnu+sQ7pLswWly6DwZcorlu50mpQiVz0Jvtx.J1HD5UEz3ZcQukA4pTEPkAk5E65oCuWv/LxRFDxrkEz8X1yNF8315qYPHkA8olSVnymKbmUr0krJmUbw0DhLMiOPq3eqLc7v2OtUg7P5g7caAbF4yM9ojXIRKzqXQMUPGRvU0VIQmbDr3etkj9KvzDOVLpNau/L1Njix+wrRNeq9WeKapOxqByqssdPzD7hf54m21vluRaA==	

